

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.01.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
sowie
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten aus dem Melderegister über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug besteht und eine Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium) vorliegt sowie“
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Zuständigkeit nach den §§ 34 Abs. 5 und 53 BMG obliegt bei einer Datenübermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 den Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

(5) Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebührenpflichtig.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli.2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 80 wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2026 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2026 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalauf-

sichtsbehörde vor dem 1. April 2026 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag durchzuführen.“

2. § 182 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „haben“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,“
 - b) In Nummer 3 Halbsatz 2 werden die Worte „beratenden“ und „mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Der Gesetzentwurf verfolgt mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz in Artikel 1 das Ziel, auch dem für das Führen eines landesweiten Meldedatenbestandes (Melderegisterdatenspiegel) zuständigen Landesbetrieb IT.Niedersachsen neben den weiterhin zuständigen kommunalen Meldebehörden die Aufgabe für eine zentrale Übermittlung von Meldedaten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen zuzuweisen. Voraussetzung ist, dass die Übermittlung zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt, ein landesweiter Bezug besteht und das für das Meldewesen zuständige Ministerium im Einzelfall zugestimmt hat.

Mit diesem Gesetzentwurf dürfen öffentlichen Stellen durch den Landesbetrieb IT.Niedersachsen Meldedaten aus dem Melderegisterdatenspiegel für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz zentral übermittelt werden, wenn ein landesweiter Bezug besteht und das für das Meldewesen zuständige Ministerium zugestimmt hat. Damit kann für eine öffentliche Stelle zukünftig neben den Übermittlungen der kommunalen Meldebehörden auch eine zentrale Beauskunftung aller gespiegelten Meldedatenbestände der über 400 kommunalen Meldebehörden aus dem beim Landesbetrieb geführten Melderegisterdatenspiegel erfolgen, um die Meldedaten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz z. B. zur Unterstützung der Umsetzung der COVID-19-Impfstrategie durch ein Hinweisschreiben an Impfberechtigte Personen einer Altersgruppe zu verarbeiten.

Bisher dürfen in Niedersachsen öffentlichen Stellen Meldedaten über eine Vielzahl von namentlich nicht bezeichneten Personen nach § 34 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) dezentral von den über 400 kommunalen Meldebehörden übermittelt werden.

Eine dezentrale Abfrage bei jeder der über 400 Meldebehörden bedeutet bei Datenabrufen, die wie ein landesweites Hinweisschreiben zur Impfberechtigung bestimmter Altersgruppen einen landesweiten Bezug aufweisen, einen hohen organisatorischen wie auch technischen Aufwand. Da der beim Landesbetrieb betriebene Melderegisterdatenspiegel grundsätzlich errichtet worden ist, um den jederzeitigen automatisierten Abruf von Meldedaten von sogenannten Sicherheitsbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen sicherzustellen, entspricht auch die Datenübermittlung der Meldedaten einer Vielzahl von namentlich nicht bezeichneten Personen an öffentlichen Stellen der Zielrichtung

für die Errichtung des Melderegisterdatenspiegels, öffentlichen Stellen zentral Meldedaten zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung der Meldedaten einer Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen ist außerhalb eines automatisierten Verfahrens über eine manuelle Datenbankabfrage zulässig, wenn die Abfrage zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist, einen landesweiten Bezug aufweist und das für Meldewesen zuständigen Fachministeriums zugestimmt hat.

Mit diesem Gesetzentwurf soll dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen diese Aufgabe neben den weiterhin auch zuständigen kommunalen Meldebehörden zweckgebunden zugewiesen werden. Die bestehenden Regelungen des Nds. Ausführungsgesetzes zum BMG (Nds. AG BMG) sollen um die Aufgabenzuweisung an den Landesbetrieb zur Durchführung von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen nach § 34 Abs. 2 BMG ergänzt werden.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung. Er hat auch keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für Datenübermittlungen nach § 34 Abs. 2 BMG aus einem zentralen Meldedatenbestand können gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG Gebühren erhoben werden, um den beim Landesbetrieb IT.Niedersachsen durch das Führen eines zentralen Meldedatenbestandes und die daraus erfolgende Datenübermittlung entstehenden Aufwand zu decken. Anders als bei den kommunalen Meldebehörden erfolgt kein Ausgleich für die Aufgabenwahrnehmung durch den kommunalen Finanzausgleich.

Die Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen dienen zwei Zielen: Zum einen soll die bestehende Regelung des § 80 Abs. 10 verlängert werden, sodass wiedergewählte Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte in der Übergangszeit bis zur vollständigen Synchronisierung von Amtszeiten und Wahlperiode auch weiterhin ihre Amtszeit freiwillig so vorzeitig beenden können, dass die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zugleich mit den Abgeordneten für eine neue Wahlperiode bzw. Amtszeit mit Beginn am 1. November 2026 ermöglicht wird. Zum anderen sollen die Sondervorschriften des § 182 Abs. 2 zur Erleichterung der Beschlussfassungen der kommunalen Gremien während epidemischer Lagen noch praxistauglicher ausgestaltet werden.

II. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

Zu Nummer 1 a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG BMG):

Die Nummer 1 a enthält eine redaktionelle Anpassung zu Nummer 1 b.

Zu Nummer 1 b:

Durch die neue Nummer 3 wird festgelegt, dass der Landesbetrieb neben den kommunalen Meldebehörden zweckgebunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz die Aufgabe hat, gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 BMG über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen Daten an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 BDSG zu übermitteln. Der Landesbetrieb nimmt diese Aufgabe neben den kommunalen Meldebehörden wahr, um die zentrale Beauskunftung von Anfragen, die einen landesweiten Bezug aufweisen und damit eine über die bei den einzelnen kommunalen Meldebehörden vorhandenen Datenbestände hinausgehende Beauskunftung, zu ermöglichen, soweit das für das Meldewesen zuständige Fachministerium zugestimmt hat.

Zu Nummer 1 c:

Die Nummer 1 c enthält eine redaktionelle Anpassung zu Nummer 1 b.

Zu Nummer 2:

Die Voraussetzungen für Datenübermittlungen von Datensätzen, die mit Auskunftssperren gemäß § 51 BMG versehen sind, kann nur durch die kommunalen Meldebehörden im Sinne von § 1 Satz 1 geprüft werden. Kenntnis über die den Auskunftssperren zugrundeliegenden Sachverhalte und damit die Möglichkeit zur Prüfung einer Gefährdung hat nur die für die Eintragung zuständige Meldebehörde. Entsprechend der Übermittlung nach § 38 Abs. 1 BMG werden die Datensätze, die mit einer Auskunftssperre versehen sind, ausgesteuert und von den kommunalen Meldebehörden entsprechend der gesetzlichen Anforderungen weiterbearbeitet sowie auch eine Prüfung nach dem § 53 BMG vorgenommen.

Die Öffnungsklausel des § 34 Abs. 6 Satz 2 BMG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen zu treffen. Zentraler Meldedatenbestand ist der beim Landesbetrieb geführte Melderegisterdatenspiegel. Für das Führen des Melderegisterdatenspiegels sowie die manuelle Datenbankauswertung und Übermittlung entsteht dem Landesbetrieb Aufwand, der über Gebühren abzugelten ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Letzter Termin für die Inanspruchnahme des Absatzes 10 in der bisherigen Fassung ist der 31. März 2021, sodass die Regelung wegen der zweiwöchigen Rücknahmefrist für die Erklärung der oder des HVB ab 16. April 2021 bedeutungslos ist. An ihre Stelle soll eine weitere Übergangsregelung treten, die in Einzelfällen die Verkürzung von Amtszeiten zum Zweck der vorzeitigen Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 ermöglicht.

In der Zeit vom 11. November 2021 bis 3. Oktober 2022 laufen in 26 Gemeinden und einem Landkreis noch regulär achtjährige Amtszeiten von HVB ab. Einige dieser HVB sind bereit, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Die folgende Amtszeit würde den Zeitraum der laufenden und der folgenden Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung umfassen - also einen Zeitraum von neun bis nahezu zehn Jahren - und bis zum 31. Oktober 2031 dauern (vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3). Die neue Regelung soll diesen wiedergewählten HVB die Option eröffnen, zum 31. Oktober 2026 vorzeitig aus dem Amt auszuschcheiden, sodass in den betroffenen Kommunen die Synchronisation bereits mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 erreicht wird. Die oder der HVB kann selbst darüber entscheiden, ob sie oder er von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Durch die Amtszeitverkürzung um fünf Jahre wird die laufende Amtszeit zwar auf weniger als fünf Jahre verringert, was bei den wiedergewählten HVB aber nicht zu versorgungsrechtlichen Nachteilen führt, weil sie Vordienstzeiten aus der vorherigen Amtszeit nachweisen können.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Solange eine epidemische Lage nach § 182 Abs. 1 NKomVG festgestellt ist, soll die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Sonderregelungen zunächst nur für die Vertretung vorgesehene Möglichkeit, über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren zu beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder damit einverstanden erklärt haben, für den Hauptausschuss und die Ausschüsse entsprechend gelten. Abweichend von § 78 Abs. 3 NKomVG können damit im Hauptausschuss während der Dauer einer epidemischen Lage Umlaufbeschlüsse auch dann herbeigeführt werden, wenn nicht alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Die entsprechende Anwendung auf den Hauptausschuss und die Ausschüsse dient wie die Ausgangsregelung dem Zweck, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien auch in Zeiten einer epidemischen Lage zu sichern. Wie bei der Vertretung sollen Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert und Entscheidungsabläufe erleichtert werden. Das hohe Quorum von vier Fünftel der Mitglieder, mit dem das Einverständnis zum Umlaufverfahren erklärt werden muss, verdeutlicht den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens.

Der Vorschlag für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Die Verhandlungsgegenstände, die im Umlaufverfahren behandelt werden sollen, müssen bei der Abfrage des Einverständnisses konkret benannt werden. Ein Grundsatzbeschluss, bis auf weiteres sämtliche Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen zu wollen, reicht nicht aus.

Soweit in der Geschäftsordnung festgelegt ist, dass Sitzungen der Ausschüsse öffentlich sind, ist im Fall des Umlaufverfahrens § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zu beachten. Gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas Anderes beschlossen wird.

Zu Buchstabe b):

Die Streichungen in Nummer 3 Halbsatz 2 dienen zum einen der Klarstellung, dass die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse per Videokonferenztechnik auch in Ausschüssen zulässig ist, denen Entscheidungszuständigkeiten nach § 76 Abs. 3 NKomVG oder als Ausschuss nach § 73 NKomVG durch besondere Rechtsvorschrift übertragen worden sind. Zum anderen tragen sie dem Umstand Rechnung, dass die Ausschüsse von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten eingeladen werden (§ 72 Abs. 3 NKomVG). Sie oder er sollte daher auch zur Anordnung der Teilnahme per Videokonferenztechnik befugt sein. Die Beteiligung der oder des Ausschussvorsitzenden ist in § 72 Abs. 3 geregelt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Dies ist in Bezug auf die melderechtlichen Änderungen relevant, damit direkt zentrale Datenübermittlungen aus dem Melderegisterdatenspiegel erfolgen können. Die technischen Anpassungen sind gering, sodass diese einer direkten Datenübermittlung nicht entgegenstehen.

Durch das unmittelbare Inkrafttreten der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen soll zum einen schnell Rechtssicherheit für diejenigen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten geschaffen werden, die derzeit eine erneute Bewerbung erwägen. Angesichts der fortbestehenden pandemischen Lage und den damit einhergehenden Einschränkungen und gesundheitlichen Gefährdungen sollen zum anderen die vorgesehenen Veränderungen des § 182 Abs. 2 NKomVG die Notwendigkeit von Präsenzsitzungen sämtlicher kommunaler Gremien umgehend weiter reduzieren.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer